

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Propsteigemeinde St. Vitus in Meppen (im Folgenden Kirchengemeinde) und für den im Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Maria zum Frieden in Meppen gelegenen und von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhof vom 1. August 2024

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren (Ruhezeit: 20 Jahre) | 416,00 € |
| 2. | für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre) | 216,00 € |
| 3. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre) | 1.884,00 € |
| 4. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre) | 991,00 € |
| 5. | für die Vergabe einer im Umfeld eines Baumes gelegenen einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre) | 750,00 € |
| 6. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätte in besonderer Lage (Ruhezeit: 20 Jahre) | 1450,00 € |
| 7. | für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) | |
| | a) mit zwei Grabstellen | 1.248,00 € |
| | b) jede weitere Grabstelle | 624,00 € |
| 8. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 30 Jahre) | |
| | a) mit zwei Grabstellen | 5.652,00 € |
| | b) jede weitere Grabstelle | 2.826,00 € |
| 9. | für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 30 Jahre) | |
| | a) mit zwei Grabstellen | 624,00 € |
| | b) jede weitere Grabstelle | 312,00 € |
| 10. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 30 Jahre) | |
| | a) mit zwei Grabstellen | 2.974,00 € |

- | | | |
|-----|---|---|
| b) | jede weitere Grabstelle | 1.487,00 € |
| 11. | für die Vergabe einer im Umfeld eines Baumes gelegenen einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 30 Jahre) | |
| a) | mit zwei Grabstellen | 2.250,00 € |
| b) | jede weitere Grabstelle | 1.125,00 € |
| 12. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage (Nutzungszeit: 30 Jahre) | |
| a) | mit zwei Grabstellen | 3900,00 € |
| b) | jede weitere Grabstelle | 1950,00 € |
| 13. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte | |
| a) | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 7. aufgeführten Gebühren |
| b) | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 7. |
| 14. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte | |
| a) | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 8. aufgeführten Gebühren |
| b) | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 8. |
| 15. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte | |
| a) | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 9. aufgeführten Gebühren |
| b) | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 9. |
| 16. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte | |
| a) | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 10. aufgeführten Gebühren |
| b) | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 10. |
| 17. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer im Umfeld eines Baumes gelegenen einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte | |
| a) | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 11. aufgeführten Gebühren |
| b) | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 11. |

18.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage	
	a) um die gesamte Nutzungszeit	
	b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	
19.	Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g, für Verstorbene unter 5 Jahren und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln.	
20.	für die Gestellung von Leichenträgern, je Leichenträger	25,00 €
21.	für die Benutzung	
	a) der Leichenhalle	120,00 €
	b) der Friedhofskapelle	30,00 €
	c) des Bestattungswagens	25,00 €
22.	für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herichten des Grabes	
	a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren	
	– Flachgrab	560,00 €
	– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	537,00 €
	– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	560,00 €
	b) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen	260,00 €
23.	für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag	55,00 €
24.	Verwaltungsgebühr	
	a) anlässlich einer Bestattung	77,00 €
	b) für die Genehmigung von Grabmalen	31,00 €
	c) für die Genehmigung von Grabkissen	20,00 €
	d) anlässlich einer Umbettung	80,00 €
25.	für eine von der Friedhofsverwaltung in bestimmten Grabfeldern bei Neuerwerb zu erstellende Grabeinfassung je Grabstelle	200,00 €

die unter 12. aufgeführten Gebühren der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 12.

26. für besondere Leistungen im Zusammenhang mit der Aushebung von Grabstätten, insbesondere Entfernen von Grabbepflanzungen, deren Wuchshöhe 1,50 m überschreitet, je Std.

25,00 €

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. August 2024 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung in der Verwaltung der Kath. Kirchengemeinden, Domhof 18, 49716 Meppen/in der Kirche der Kirchengemeinde St. Vitus, Domhof 12, 49716 Meppen. In der Verwaltung liegt sie montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr, in der Kirche von montags bis sonntags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Kirchengemeinde zum Aushang gebracht.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Meppen, 5. Juni 2024

Katholische Kirchengemeinde

St. Vitus



Der Kirchenvorstand

Paul Biele, 17.
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

[Signature]
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 14.6.2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Bonnie Kämper
i. A. **Kämper**